

Kantonsratsbeschluss

Vom 29. August 2012

Nr. RG 089/2012

Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 und 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1377)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

²⁾ Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.

³⁾ Die vom Regierungsrat bezeichneten Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.

⁴⁾ Die Ersatzabgabe beträgt 300 Franken bis 1'000 Franken pro Notfalldienst und maximal 15'000 Franken pro Jahr. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang der von den Angehörigen der Berufsgruppe jährlich zu leistenden Notfalldienste.

⁵⁾ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ersatzabgabe, insbesondere Bemessung und Verwendung, in einer Verordnung.

⁶⁾ Verfügungen der Berufsverbände über die Ersatzabgabe können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

Im Namen des Kantonsrats
Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern (3) (HS, BS, DT)
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (730/2012)